

Anwendungs- und Geltungsbereich: Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen der Sonderbauverordnung (SBauVO). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in der Stadthalle Troisdorf oder auf Freiflächen vor der Stadthalle Troisdorf (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Sie sind Bestandteil des zwischen der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) und dem Veranstalter abgeschlossenen Veranstaltungsvertrags. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten zu sorgen. Beauftragte Dritte sind von ihm vertraglich entsprechend zu verpflichten.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde der Feuerwehr, des Ordnungsamts oder der Polizei gestellt werden insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen oder Sachwerte ergeben.

Inhalt

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	3.6	Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen
1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren	3.7	Ausschmückungen
1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs	3.8	Ausstattungen
1.3 Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen	3.9	Requisiten
2. Verantwortliche Personen, Funktionen	3.10	Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle
2.1 Veranstalter	3.11	Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien
2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter	3.12	Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	3.13	Verwenden von Kerzen und Brennpaste
2.4 Betreiber	3.14	Pyrotechnik
2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst	3.15	Heißarbeiten
2.6 Brandsicherheitswache	3.16	Lasereinrichtungen
3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften	3.17	Brandmeldeanlage
3.1 Feuerwehrbewegungszone,	3.18	Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte
3.2 Einhaltung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans	3.19	Technische Einrichtungen des Veranstalters
3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte	3.20	Nägeln, Haken, Klebestreifen
3.4 Sicherheitseinrichtungen	3.21	Gabelstapler, Hubwagen:
3.5 Podien Podeste und sonstige Aufbauten	3.22	Arbeitssicherheit
	3.23	Lautstärke bei Musikveranstaltungen
	3.24	Lärm, Nachbarschutz
	3.25	Rauchverbot

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren: Der Veranstalter ist für die Einholung aller seine Veranstaltung betreffenden Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen verantwortlich, soweit im Vertrag, in den Vertragsbedingungen oder in den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs: Der Veranstalter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung, die Bestuhlung und Aufplanung der Veranstaltungsflächen sowie die technischen und organisatorischen Details dem Betreiber anzuzeigen und mit dem Betreiber abzustimmen (Formular Pflichtmitteilungen). Zu den organisatorischen und technischen Details zählen insbesondere

- die Benennung eines „Verantwortlichen Vertreters“ des Veranstalters, der während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- ob „Meister oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung begleiten
- Art- und Umfang von Aufbauten und Abhängungen
- ob Ausstattungen/ Requisiten/ Ausschmückungen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- ob feuergefährliche Handlungen (einschließlich Aufstellung von Kerzen)/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (genehmigungspflichtig)
- ob künstlerische oder sonstige Darstellungen im Zuschauerraum stattfinden
- ob eine Technische Probe vorgesehen ist

1.3 Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne: Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Änderung der zulässigen Besucherzahlen, der genehmigten Anordnung oder Anzahl von Tischen und Stühlen oder durch zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Veranstalter selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollum-

fänglich zu Lasten des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung bei der Erstellung und/oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen.

2. Verantwortliche Personen, Funktionen

2.1 Veranstalter: Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der vom Veranstalter oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen- studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der SBauVO (§§ 31 bis 43 SBauVO) unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt (siehe hierzu auch 2.5)

Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter für seine Veranstaltung ein spezielles Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 SBauVO aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste einvernehmlich abzustimmen.

2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Veranstalters hat auf Anforderung des Betreibers die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättV wahrzunehmen. Er hat an der Besichtigung des Veranstaltungsobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte und den überlassenen Einrichtungen vertraut zu machen. Name und Telefon-Nummer des „Verantwortlichen Vertreters“/ Veranstaltungsleiters sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten „Chef vom Dienst“, (nachfolgend CvD genannt), der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten CvD verpflichtet eine Veranstaltung abzubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er eigenes Personal mit der Qualifikation nach §§ 39,40 SBauVO mitbringt. Ist dies der Fall kann der Betreiber nach freiem Ermessen die Stärke des eigenen technischen Fachpersonals reduzieren.

Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Die Anzahl und Stärke wird vom Betreiber im Einzelfall bestimmt. Die Kosten, die durch den Einsatz des technischen Fachpersonals entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

2.4 Betreiber: Der Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Der vom Betreiber benannte CvD ist im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihm ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Der Betreiber und dem von ihr benannten CvD ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Betreiber vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber und der von ihr beauftragte CvD zum Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Risiko des Veranstalters berechtigt.

2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst: Der Umfang des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen. Als Ordnungsdienst dürfen nur vom Betreiber zugelassenen Unternehmen und Personen eingesetzt werden, welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Versammlungsstätte hinreichend vertraut sind.

2.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen bei denen Szenenflächen mit mehr als 200m² genutzt werden, ist grundsätzlich die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit einem erhöhten Brandrisiko. Liegen keine behördlichen Anordnungen zur Bestellung einer Brandsicherheitswache für die jeweilige Veranstaltung vor, entscheidet der Betreiber über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

3.1 Feuerwehrbewegungszone: Die vor der Versammlungsstätte durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände des Veranstalters und der von ihm beauftragten Firmen, die auf den Flächen und Zufahrtswegen kurzfristig zum Be-/ und Entladen abgestellt werden, müssen jederzeit unverzüglich entfernt werden können. Während der Dauer der Veran-

staltung (ab Einlass Besucher) ist jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände verboten. Sie werden kostenpflichtig entfernt.

3.2 Einhaltung Rettungswege- und Bestuhlungsplan: für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Eine Ausfertigung des jeweils genehmigten Plans hängt in der Nähe des Saaleingangs aus. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der Versammlungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte sind ebenfalls ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

3.4 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugs-einrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in der Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind dem Betreiber zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.7 Ausschmückungen: zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden, wenn sie frisch sind.

Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten** muss vom Betreiber genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

3.8 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

3.9 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Materi-

al muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szeneflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der SBauVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen sowie das Ausstellen oder Betreiben von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist anzeige und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abstimmt sind.

3.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste: Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration und die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass deren Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.

3.14 Pyrotechnik Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind dem Betreiber vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich.

3.15 Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulässig.

3.16 Laseranlagen: Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Betreiber und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter/ Veranstalter bei der entsprechenden Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

3.17 Brandmeldeanlage: in der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Fackeln, Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter/ Veranstalter beim Betreiber rechtzeitig angezeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen vornehmen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.

3.18 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte: alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte und alle mietweise überlassenen technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlagen etc.) dürfen grundsätzlich nur durch den Betreiber und den von ihm beauftragten Servicepartner bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart

hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters: Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind dem Betreiber rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen. Der Veranstalter erhält anschließend vom Betreiber die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften UVV BGV A3, C1 und D8 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. BGI 810). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.

3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichkleband erfolgen. Es muss vom Betreiber vor seiner Verwendung freigegeben werden.

3.21 Gabelstapler, Hubwagen: Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen ist ausschließlich mit dem vom Betreiber zur Verfügung gestellten Gabelstaplern oder Hubwagen gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklicher vorherigen Genehmigung des Betreibers. Sie sind nur möglich, wenn Hubwagen oder elektrisch betriebene Gabelstapler mit abriebfester und farbneutraler Hartplastik-/ oder Gummibereifung eingesetzt werden.

3.22 Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

3.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik - Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.24 Lärm, Nachbarschutz

Als maximaler Lärmpegel zum Schutz der Nachbarschaft darf der Grenzwert von 105 db in der Halle nicht überschritten werden.

3.25 Rauchverbot: In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet